



Beurlaubung

Studierende der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg können gemäß § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg in der Fassung vom 06. Februar 2018 auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.

§ 9 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können im Rahmen des Studiums ab dem zweiten Fachsemester für bis zu vier Semester beurlaubt werden. ²Das Weitere regelt die Beurlaubungsordnung der Hochschule.
- (2) ¹Der Antrag ist schriftlich für das jeweilige Wintersemester spätestens bis zum 15.11., für das jeweilige Sommersemester spätestens bis zum 15.4 zu stellen. ²Die Beurlaubung erfolgt jeweils für ein ganzes Semester.
- (3) ¹Beurlaubte Studierende haben alle Rechte eines Hochschulmitglieds. ²Studien- und Prüfungsleistungen können während einer Beurlaubung nicht abgelegt werden; vor Antragstellung bereits erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

Beurlaubungsbestimmungen

1. Eine Beurlaubung kann gewährt werden, sofern ein **wichtiger Grund** nachgewiesen wird, insbesondere:
 - in Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und den Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz;
 - bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - für die Ableistung eines dem Studium förderlichen Praktikums, ○ für studienbedingte Auslandsaufenthalte bzw. studienbedingte Aufenthalte an einer anderen deutschen Hochschule.
2. In einem Studiengang kann eine Beurlaubung in der Regel **bis zu insgesamt zwei Semestern** gewährt werden. Auf diese zwei Semester werden **nicht angerechnet**:
 - Beurlaubung aufgrund des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz und ○ Beurlaubung wegen Inanspruchnahme der Elternzeit.
3. Die Beurlaubung erfolgt **jeweils** für die **Dauer eines Semesters**.
4. Für das **erste Fachsemester** oder das laufende Semester ist eine Beurlaubung nur bei einem der folgenden Beurlaubungsgründe möglich: **Mutterschutz** und/oder **Elternzeit** oder **attestierter Erkrankung**.
5. Der Antrag ist schriftlich für das jeweilige Wintersemester spätestens bis zum 15.11., für das jeweilige Sommersemester spätestens bis zum 15.4 zu stellen. Er sollte, wenn möglich bis zum jeweiligen Rückmeldetermin (31.07. bzw. 31.01.) gestellt werden.

6. Eine **rückwirkende** Beurlaubung für ein **abgeschlossenes Semester** ist **ausgeschlossen**.
7. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, nicht als Fachsemester.
8. Während des Urlaubssemesters dürfen an der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg keine Prüfungsleistungen erbracht werden. Studierende, die wegen **Mutterschutz** und/oder **Elternzeit** oder **attestierter Erkrankung** beurlaubt sind, dürfen während der Beurlaubung je Semester bis zu 15 LP belegen und abschließen.

Weitere Hinweise

Studien- und Verwaltungsgebühren:

Bei Beantragung des Urlaubssemesters entfällt die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühren für das betreffende Semester. Bei Antragsstellung nach Semesterbeginn (01.10. bzw. 01.04.) wird ein Verwaltungsbeitrag von 20,00 EUR fällig. Bei Gewährung eines Urlaubssemesters für das bereits begonnene Semester (gemäß Punkt 4 der Beurlaubungsbestimmungen) werden die Studiengebühren beginnend mit dem Zeitpunkt der Bewilligung anteilig zurück erstattet.

BAföG

Im Falle einer Beurlaubung wird **kein BAföG** gezahlt! Das Amt für Ausbildungsförderung ist über den Zeitpunkt und die Dauer von Urlaubssemestern zu informieren (Immatrikulationsbescheinigungen). Urlaubssemester ohne BAföG-Weiterzahlung bleiben in der Förderungshöchstdauer außen vor.

Hermannsburg, den 05.06.2019